

Ingrid Simonnæs

Juristisches Übersetzen – der Vergleich als Grundlage der Erkenntnis

Comparison – the Basis for Knowledge Acquisition in the Field of Legal Translation – Abstract

Family life has changed dramatically since the 1960s. In our modern pluralistic society almost everybody knows some friends who represent examples for different forms and sets of family values which co-exist alongside each other. Boele-Woelki and Sverdrup (2008) argue convincingly that family law is experiencing in the last three or four decades profound and deep social and demographic changes. The knowledge about and insight into these changes is a *conditio sine qua non* for the legal comparatist as well as the legal translator. The aim of this study is to underpin the necessary comparison of two legal systems as a prerequisite for an adequate legal translation.

1 Einleitung

So weit ersichtlich beschäftigt sich die Forschung bereits seit den 70er/80er Jahren mit dem Thema des Rechtsübersetzens, wie aus einer Vielzahl von Veröffentlichungen aus jenen Jahren hervorgeht (beispielsweise Gémar 1979, 1982 Hg.; Lane 1982; Weston 1983; Schroth 1986). Es ist anzunehmen, dass der Grund hierfür erstens etwas mit der Hinwendung der Übersetzungswissenschaft zur Pragmatik zu tun hat (Neubert 1968, 1998) und zweitens auch etwas mit der Internationalisierung/Globalisierung. Durch die Globalisierung sind Staaten, Wirtschafts- und Rechtsordnungen immer stärker miteinander verflochten worden, wodurch ein erhöhter Bedarf an Übersetzungen von Rechtstexten entstanden ist, was wiederum dazu führte, dass man sich mit den besonderen Anforderungen an diese Art des Fachübersetzens auch theoretisch beschäftigte.

Im Folgenden soll es vom Übersetzen von Texten aus zwei nationalen Rechtsordnungen (norwegisch/deutsch) handeln, und zwar vor dem Hintergrund, wie der Übersetzer¹ durch (eine Form von) Rechtsvergleichung besser in der Lage ist, Rechtstexte adäquat zu übersetzen.²

¹ Im Folgenden wird aus sprachökonomischen Gründen nur das generische Maskulinum verwendet.

² Vgl. hierzu de Groot (2000: 133): "Translators of legal terminology are obliged to practice comparative law." De Groot spricht zwar ausschließlich von Rechtsterminologie, aber da diese das Gerüst eines

2 Methodisches

Ziel dieses Beitrags ist das Aufzeigen der Bedeutung eines Vergleiches als Grundlage der Erkenntnis für das juristische Übersetzen, wofür in einer konkreten Fallstudie Übersetzungsprobleme aus dem Norwegischen ins Deutsche bei der Übersetzung von Auszügen aus einer einschlägigen Verordnung (*Forskrift om fastsettning av medmorskap av 15.12.2008*, BLD 2008a) zu analysieren sein werden. Als nützliche Herangehensweise werden hierfür der Ansatz von Rechtsvergleichung und übersetzungsorientierter Terminologiearbeit verfolgt.

2.1 Rechtsvergleichung als erster Schritt

Bei der Rechtsvergleichung werden heutzutage in der Regel drei Ziele unterschieden: (1) Erkenntnisgewinnung über die Interdependenzen, Abläufe, Ursachen und Regelmäßigkeiten der anderen Rechtswirklichkeit(en) durch einen Blick ins Ausland (reine Rechtsvergleichung). (2) als Instrument von Rechtspraxis und -theorie zwecks Rechtsvereinheitlichung (angewandte Rechtsvergleichung) zu dienen. (3) jüngst auch Koordination zwischen nationalem und supranationalem Recht (Brand 2003). Für den Gegenstand dieser Studie spielen allerdings nur die ersten zwei Ziele eine wichtige Rolle.

Rechtsvergleichung kommt ohne (punktuelle) Terminologiearbeit in den zu vergleichenden Rechtsordnungen nicht aus (Weisflog 1996; Arntz 1999; de Groot 2002). Als Beispiel für punktuelle kontrastive Terminologiearbeit dient im Folgenden ein Teil des Familienrechts, in dem sich im letzten Jahrzehnt europaweit vieles radikal geändert hat. Zielsetzung einer solchen (reinen) Rechtsvergleichung ist die Arbeit der Kommission für europäisches Familienrecht (CEFL).³ Erwähnenswert sind dabei unter anderem Antokolskaia (2007) und ihr Vergleich der gesetzlichen Regelungen für neue Formen des Zusammenlebens: statt traditioneller Ehe gleichgeschlechtliche Ehe und eingetragene Partnerschaft, sowie Schwenzler (Hg.) (2007) mit den Vergleichen der Spannungen zwischen juristischer, biologischer und sozialer Begrifflichkeit der Elternschaft in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen. Norwegen ist Teil der europäischen Rechtskultur und ist in der CEFL vertreten.

Als Tertium Comparationis soll das soziale Problem der neuen Zusammenlebensformen für heterophile und homophile Paare dienen. Daher werden nur die gesetzlichen Regelungen für die gleichgeschlechtliche Ehe (*felles ekteskapslov*⁴) unter die Lupe genommen, und zwar mit den sich daraus ergebenden Änderungen bezüglich der

Rechtstextes ausmacht, kann seine Behauptung entsprechend auf die Übersetzung von Rechtstexten angewandt werden.

³ Die CEFL (Commission on European Family Law) wurde 2001 in den Niederlanden gegründet. Vgl. Wikipedia (2007), CEFL (2013). – Für eine detaillierte Darstellung des Begriffs der PARENTAL RESPONSIBILITY/PARENTAL RESPONSIBILITIES innerhalb des EU-Rechts s. u.a. Boele-Woelki u.a. (2007), Tomasi/Ricci/Bariatti (2007). – Boele-Woelki u.a. verweisen dabei auf die entsprechende im deutschen Recht benutzte Bezeichnung (*elterliche Sorge*, § 1626 BGB) und unterziehen ebenfalls MUTTERSCHAFT und VATERSCHAFT einer Rechtsvergleichung (Boele-Woelki u.a. 2007: 60 ff.), die für die hier angesprochene Problemstellung nicht weiter relevant ist.

⁴ *Felles ekteskapslov* ('Gemeinsames Ehegesetz'; im Folgenden 'GEheG').

Begriffe MUTTER(SCHAFT), VATER(SCHAFT), ELTERN(SCHAFT)⁵ und deren Versprachlichung im Norwegischen beziehungsweise deren Übersetzung ins Deutsche.

Hintergrund für die Wahl dieser Problemstellung ist die Tatsache, dass Auszüge aus der einschlägigen norwegischen Verordnung (*Forskrift om fastsetjing av medmor-skap av 15.12.2008*, BLD 2008a) im Jahr 2010 für die norwegische nationale Übersetzerprüfung (*statsautorisert translatøreksamen*; im Folgenden 'Übersetzerprüfung') als Ausgangstext gegeben wurde (s. Anhang). Ein Kriterium für die Wahl der Ausgangstexte zur Übersetzerprüfung ist deren Aktualität, wobei damit zu rechnen ist, dass der Übersetzer(kandidat) gegebenenfalls kreativ vorzugehen hat und somit zeigen kann, wie er ein Übersetzungsproblem (*sensu* Nord 1987b) in den Griff bekommt, wenn bisher unbekannte Begriffe im AT vorkommen. Eine spätere Beschäftigung mit einem solchen Text eignet sich dagegen besonders gut für punktuelle kontrastive Terminologiearbeit, die im Folgenden ebenfalls näher beschrieben werden soll.

2.1.1 Blick auf die internationale Rechtslage

Vorreiter einer gesetzlich anerkannten Gleichstellung von traditioneller und gleichgeschlechtlicher Ehe waren die Niederlande (Antokolskaia/Boele-Woelki 2002: 1). Laut Wikipedia (2012) ist die gleichgeschlechtliche Ehe (Stand 2012) in 10 Ländern der Welt erlaubt, darunter auch in Norwegen (seit 1. Januar 2009 durch das so genannte GEHeG), nicht aber in Deutschland.⁶

Die Niederlande haben 2001 als erstes Land der Welt das Rechtsinstitut der gleichgeschlechtlichen Ehe eingeführt. Der Grund für den Einbezug der Niederlande ist die Annahme, dass sich nachfolgende Länder am Vorreiter orientiert haben dürften (angewandte Rechtsvergleichung).

Antokolskaia und Boele-Woelki (2002: 11) machen mit Recht darauf aufmerksam, dass das neue niederländische Gesetz über gleichgeschlechtliche Ehe zu einer Reihe neuer gesetzlicher Begriffe mit deren Definitionen geführt hat. Hierzu gehören: *biological father* 'biologischer Vater', *begetter* 'Erzeuger' und *donor* 'Spender', während Rechtsprechung und herrschende Lehre die Begriffe *legal*, *social* und *physiological parentage* 'juristische', 'soziale' und 'physiologische Elternschaft' eingeführt haben.⁷

Weiter gehören hierzu auch neue Begriffe und Definitionen für die Beziehungen zwischen Mutter und Kind, die uns im Folgenden näher beschäftigen werden. Nach niederländischem Recht ist Mutter eines Kindes, diejenige, die das Kind geboren oder adoptiert hat (Art. 198, niederländisches Zivilgesetz – *Burgerlijk Wetboek*). Die juristische Mutterschaft folgt direkt aus der biologischen Realität (Antokolskaia/Boele-Woelki

⁵ Kapitälchen werden zur Kennzeichnung von Begriffen benutzt, Benennungen werden kursiviert und die wörtliche Übertragung wird in einfachen Anführungszeichen ('...') wiedergegeben.

⁶ Allerdings dürfen seit 2008 nach deutschem Recht zwei Personen des gleichen Geschlechts in Deutschland eine Ehe führen, jedoch nur, wenn ein Partner während einer bisher heterosexuellen Ehe sein Geschlecht ändert, wie das Bundesverfassungsgericht entschieden hat (BVerfG 2008).

⁷ Antokolskaia und Boele-Woelki (2002) diskutieren die niederländische Gesetzgebung im Bereich des Familienrechts in englischer Sprache.

2002: 11), auch wenn es sich dabei nicht um die genetische Mutter des Kindes handeln sollte. Die Entwicklung auf dem Gebiet der assistierten Reproduktion hat nämlich dazu geführt, dass das Kind zwei Mütter haben kann, die genetische Mutter und die Mutter, die das Kind ausgetragen hat. Letzteres ist der Fall bei einer Eizellspende (die in den Niederlanden erlaubt ist) oder bei einer Surrogat-Mutterschaft (Leihmutterschaft). Nach niederländischem Recht gilt für das Erreichen der juristischen Mutterschaft als ausreichend, dass ein biologisches Band (*bond*) durch das Austragen und Gebären eines Kindes geschaffen wurde, auch wenn das Kind aufgrund von Eizellspende genetisch mit einer anderen Frau verbunden ist. In gleichgeschlechtlicher Ehe zwischen zwei Frauen muss nach niederländischem Recht die andere Frau, die das Kind nicht geboren hat, das Kind adoptieren, um der zweite juristische Elternteil zu werden.

2.1.2 Blick auf die norwegische Rechtslage

Norwegen erlaubt ebenfalls die gleichgeschlechtliche Ehe, nachdem 2009 das GEheG beschlossen wurde. Damit einhergehend waren weitere Änderungen auch in anderen Gesetzen erforderlich, und zwar in dem norwegischen Kindergesetz (*barneloven*), Adoptionsgesetz (*adopsjonsloven*) und Biotechnologiegengesetz (*bioteknologiloven*). Vor diesem Hintergrund sollen hier jedoch nur die Begriffe der ELTERNCHAFT, darunter besonders der schillernde Begriff MUTTER, genauer diskutiert werden.⁸ Im Gegensatz zu den Niederlanden sind zur Zeit noch sowohl die Eizellspende als auch die Leihmutterschaft verboten, auch wenn die Diskussion um eine Änderung dieses Verbots die norwegische Regierung zu einem eigenen Web-Auftritt veranlasst hat.⁹

Eine wichtige Rolle, die zum Verständnis der Rechtslage beiträgt, spielt das öffentliche Gutachten NOU 2009: 5. Aus diesem Gutachten geht eindeutig hervor, dass *mor* 'Mutter' die Frau ist, die das Kind geboren hat. Wegen moderner Reproduktionstechnik besteht aber beispielsweise auch die Möglichkeit, dass – aufgrund vertraglicher Regelung – eine Frau im Ausland für ein norwegisches Paar (normalerweise nach einer Implantation des befruchteten Eis) als Leihmutter das Kind austragen soll. Dies ist nach norwegischer – und auch deutscher Rechtslage – *nicht* erlaubt (vgl. Abb. 1).

⁸ Vgl. auch Roald/Whittaker (2012) für ihre Diskussion über Neologismen im Recht, die ebenfalls MUTTER als Beispiel gewählt haben, und zwar aus begrifflicher Perspektive und nicht als "neu eingeführter oder neuartig gebrauchter *sprachlicher Ausdruck*" wie in der Definition von 'Neologismus' bei Bußmann (1983/2002; Hervorhebung von IS).

⁹ Vgl. BLD (2011).

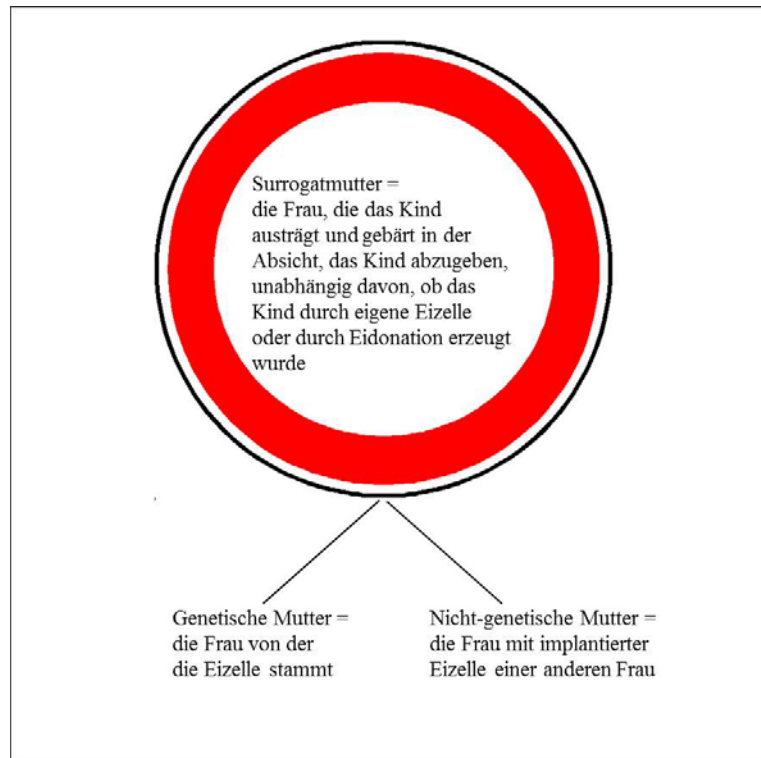


Abb. 1: Übersicht über die in Norwegen und Deutschland verbotene Form der Surrogatmutter-schaft¹⁰

Legende:

- eingekreist durch das Verbotsschild steht der Begriff der SURROGATMUTTER
- die Unterteilung in 'genetische' und 'nicht-genetische' Mutter beschreibt die Herkunft der Eizelle

Da es trotzdem wiederholt Fälle gibt, in denen Leihmutterschaft genutzt wird, hat der Gesetzgeber in beiden Ländern im Interesse des Kindes die nachfolgende Rechtslage geklärt, mit dem Ergebnis, dass diejenige Frau, die das Kind geboren hat, die Mutter des Kindes ist. Für norwegische Fälle gilt, dass die Vaterschaft gemäß dem Kinder-gesetz festgestellt wird und dass der Elternteil, der juristischer Elternteil des Kindes werden will, Antrag auf Adoption stellen muss.¹¹ Entsprechendes gilt nach deutscher Rechtslage, in der die Leihmutterschaft nach dem Embryonenschutzgesetz in Deutsch-land verboten ist. Als Mutter des Kindes im Rechtssinne gilt die Frau, die das Kind

¹⁰ Die Legaldefinition der 'Ersatzmutter' lautet gemäß § 13a AdVermiG "eine Frau, die auf Grund einer Vereinbarung bereit ist,
1. sich einer künstlichen oder natürlichen Befruchtung zu unterziehen oder
2. einen nicht von ihr stammenden Embryo auf sich übertragen zu lassen oder sonst auszutragen und das Kind nach der Geburt Dritten zur Annahme als Kinder [lies: 'Kind'] oder zur sonstigen Aufnahme auf Dauer zu überlassen."

¹¹ Vgl. NOU 2009: 5

geboren hat (§ 1591 BGB), also die Leihmutter, und als sein Vater deren Ehemann (§ 1592 Nr. 1 BGB). Die genetischen Eltern können die Mutterschaft und Vaterschaft nur durch eine Adoption herbeiführen. (Oberlandesgericht Stuttgart, Beschluss vom 07.02.2012 – 8 W 46/12, OLG Stuttgart 2012).

Der genetische Vater ist der, von dem das Sperma stammt. Er wird im NOU-Gutachten ohne Bedeutungsunterschied auch als 'biologischer Vater' bezeichnet.

Eine weitere komplizierte Rechtslage entsteht im norwegischen Recht, wo wegen der erlaubten gleichgeschlechtlichen Ehe von zwei Frauen deren Kinderwunsch durch Reproduktionsmedizin erlaubt ist. Dies führt dazu, dass nicht nur eine, sondern zwei Frauen als MOR aufgefasst werden können (die Leihmutter wird hier weiter außer Betracht gelassen).

Bei der Einführung des GEheG wurde nämlich ein neuer Begriff eingeführt, der eine Legaldefinition erhalten hat. Es handelt sich dabei um MEDMORSKAP 'Mitmutterschaft', die unter gewissen näher angegebenen Bedingungen eine besondere Form von Mutterschaft in gleichgeschlechtlicher Ehe/Partnerschaft anerkennt. Es gibt in solchen Fällen (juristisch) keinen Vater, oder wie in § 4 a Kindergesetz formuliert: Ein Kind kann nicht sowohl einen Vater als auch eine Mitmutter haben.¹²

In anderen Fällen ist gesetzlich ausgeschlossen, dass die Frau in gleichgeschlechtlicher Ehe/Lebenspartnerschaft nach Maßgabe des Kindergesetzes *medmor* werden kann. Als Begründung wird angegeben, dass aufgrund biologischer Prinzipien möglicherweise ein Mann die Vaterschaft geltend machen kann. Bei natürlicher Zeugung dagegen kann diejenige Frau, deren Ehegattin/Lebenspartnerin die Mutter des Kindes ist, nur durch eine eventuelle Stiefkindadoption juristischer Elternteil werden.

Die traditionelle Elternschaft sieht vor, dass es einen Vater und eine Mutter des aus dieser Verbindung hervorgegangenen Kindes gibt. Die neue Elternschaft, bei der es also (juristisch) keinen Vater gibt, besteht in dem Falle aus zwei Müttern, wobei diejenige Frau, die das Kind *nicht* geboren hat, unter oben angegebenen Bedingungen, als *medmor* gilt. Die neue Form der Mutterschaft entsteht zudem unter folgenden zeitlichen Bedingungen:

- (1) Die Frau, die das Kind nicht geboren hat, muss zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet sein, oder
- (2) sie muss zum Zeitpunkt der künstlichen Befruchtung deren Lebenspartnerin sein und
- (3) sie muss vor der künstlichen Befruchtung schriftlich ihre Einwilligung zu der Behandlung geben [Ausnahmeregelung hier ausgelassen] (§ 3 Verordnung über die Feststellung von *medmorskap* – *Forskrift om fastsetjing av medmorskap 2008-12-15 nr. 1362*, BLD 2008a).

¹² Originalton: "Eit barn kan ikkje ha både ein far og ei medmor." (LOV 1981-04-08 nr. 7).

Zusammenfassend zeigt Abb. 2 die heutige norwegische Gesetzeslage. Nicht dabei berücksichtigt worden ist der Fall der Leihmutter, der Mutterschaft durch Adoption und der Stiefmutter.

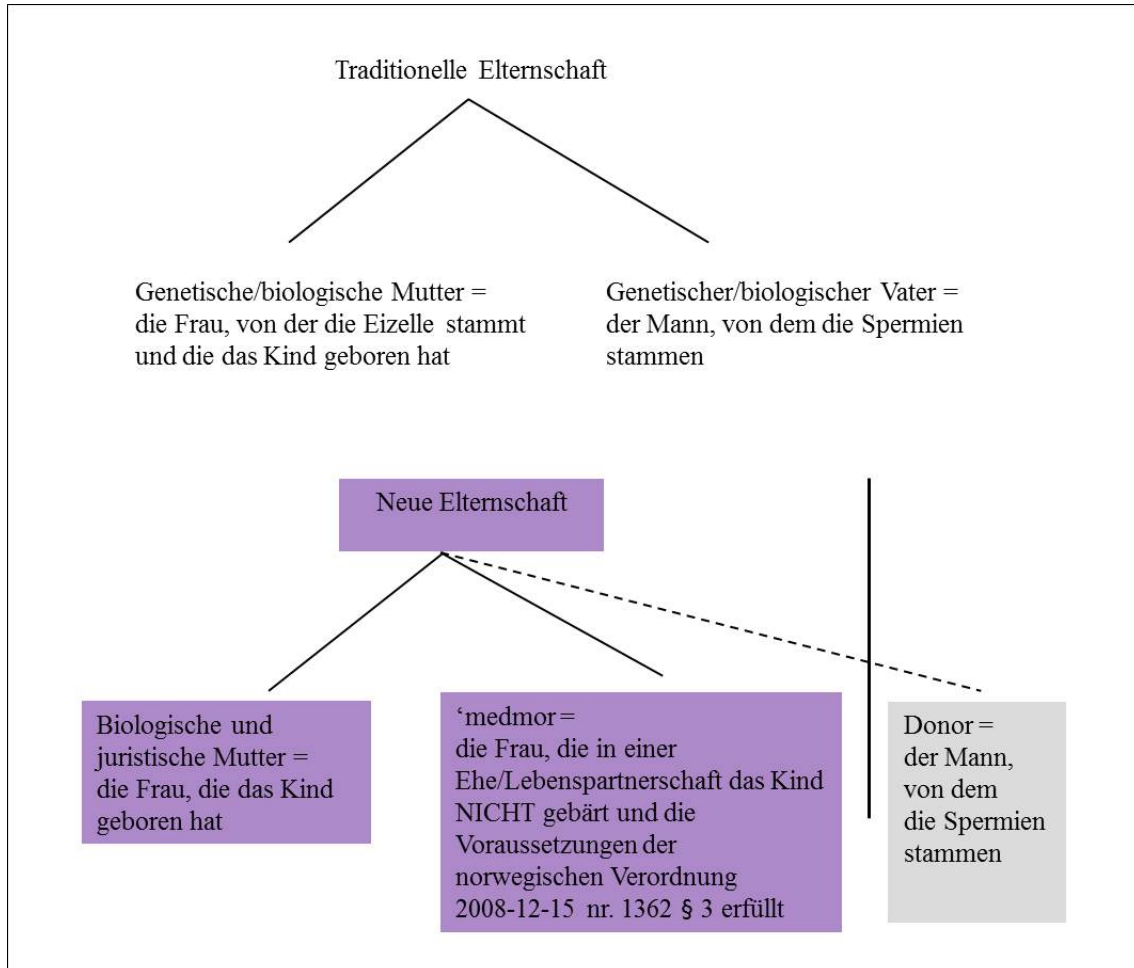


Abb. 2: Übersicht über zentrale Begriffe im Zusammenhang mit Elternschaft, norwegisches Recht

Legende:

- Lila unterlegte Kästchen beschreiben die neue Form der Elternschaft, bestehend aus biologischer Mutter und so genannter Mitmutter (deren rechtliche Regelungen der Vaterschaft gleichgestellt sind).
- Das grau unterlegte Kästchen beschreibt die Rolle des Samenspenders (biologischer Vater) als weiter nicht relevant für die neue Form der Elternschaft.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass durch die Änderung im Kinder-gesetz für das Kind ab Geburt ein sicherer Rechtsrahmen geschaffen worden ist. Das Kind ist gegenüber beiden Elternteilen (Mutter und deren Ehepartnerin/Lebenspartnerin)

erbberechtigt¹³ und die Ehepartnerin/Lebenspartnerin der Mutter bekommt die elterliche Sorge und Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind.¹⁴

2.1.3 Blick auf die deutsche Rechtslage

In Deutschland gibt es das Rechtsinstitut einer gleichgeschlechtlichen Ehe *nicht*.¹⁵ Dagegen gibt es das Rechtsinstitut der *eingetragenen Partnerschaft* (Lebenspartnerschaftsgesetz [LPartG] 2001), wobei seine Rechtsfolgen zum größten Teil den Rechtsfolgen der Ehe in bürgerlich-rechtlichen Angelegenheiten nachgebildet sind.

2.1.4 Ergebnis der Rechtsvergleichung

Bei der Rechtsvergleichung wurden also das eigene Recht und das fremde Recht hinsichtlich ihrer jeweiligen Lösungsansätze für das betreffende Problem separat analysiert (so genannte funktionale Rechtsvergleichung nach Brand 2003). Da hier ein einzelnes Problem Gegenstand der Rechtsvergleichung ist, haben wir es mit einer Mikrovergleichung (Brand 2003: 1086) zu tun.

Der norwegische beziehungsweise deutsche gesetzliche Lösungsansatz für das Problem einer gleichgeschlechtlichen Ehe einerseits und einer "klassischen" Ehe andererseits ist, wie gezeigt wurde, markant unterschiedlich. Für Homophile gibt es in der deutschen Rechtsordnung nur die Möglichkeit einer Lebenspartnerschaft, einer Regelung, die in der norwegischen Rechtsordnung durch das neue GEheG obsolet geworden ist.

2.2 Materialien für die übersetzungsorientierte Terminologiearbeit

Welche Übersetzungsprobleme ergeben sich bei unterschiedlicher Rechtslage in den Ländern Norwegen und Deutschland? Aus der kontrastiven Terminologiearbeit ist bekannt, dass zuerst separat für jede Sprache für den zu klärenden Fachbereich ein Begriffssystem erstellt werden muss, ehe eine Zusammenführung der Versprachlichung der Begriffe stattfinden kann.¹⁶

2.2.1 Norwegische Texte

Auf der Suche nach geeigneten Texten, in denen die Begriffe MUTTERSCHAFT, ELTERN-SCHAFT, VATERSCHAFT vorkommen und eventuell auch definiert werden, wurden sowohl die neuen norwegischen Gesetze und Verordnung(en) gesichtet (alle online unter Lovdata.no abrufbar) als auch Kommentare/Stellungnahmen, die von den zuständigen

¹³ Vgl. § 15 i.V.m. § 5a norwegisches AdoptionsG (*adopsjonsloven*) (elektronische Auskunft vom 14. Mai 2012 von Anneken Kari Sperr, Juristische Fakultät, Universität Bergen, sowie deren Hinweis auf die kommende Novellierung des norwegischen ErbG (*arveloven*): Justis- og politidepartementet 2011).

¹⁴ Vgl. BLD (2008b).

¹⁵ Vgl. jedoch den Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts, Drucksache 17/6343 vom 29.06.2011, vgl. Beck u.a. (2011).

¹⁶ Vgl. hierzu auch Simonnæs (2008) mit Beispielen zur punktuellen Terminologiearbeit bei Rechtstexten.

Ministerien im Vorfeld des Gesetzgebungsprozesses erarbeitet worden sind, da diese als zentrale Rechtsquellen angesehen werden. Hierzu gehört das oben erwähnte Gutachten NOU 2009:5, in dem über den Gebrauch der Begriffe beziehungsweise deren Versprachlichung Rechenschaft abgelegt wird. Übrigens spricht das Gutachten vom ‘Begriffsgebrauch’, nicht vom Gebrauch der Versprachlichung der Begriffe, also Benennungsgebrauch. Eine weitere zentrale Quelle ist die Kommentarausgabe zum Kindergesetz von Lorange Backer (1982/2008), die laut Vorwort die noch nicht in Kraft getretenen Änderungen aufgrund des neuen GEheG bereits mit berücksichtigt hat sowie nicht zuletzt die Gesetzesvorarbeiten *Ot.prp.* Nr. 33 (2007-2008).¹⁷

2.2.2 Deutsche Texte

Im LPartG vom 01.08.2001 (vgl. LPartG 2001) kommen die Begriffe VATER/MUTTER nicht vor, sondern es ist nur die Rede von LEBENSPARTNER (und zwar in der allgemein üblichen generalisierenden maskulinen Form mit Ausnahme einer einmaligen femininen Form in § 1 Abs. 1 Satz 1). Nur in § 9 LPartG “Regelungen in Bezug auf Kinder eines Lebenspartners” ist die Rede vom *sorgeberechtigte(n) Elternteil*, wobei darauf verwiesen wird, dass § 1629 Abs. 2 Satz 1 BGB “entsprechend” “gilt”. An jener Stelle kommen die Benennungen *Vater/Mutter* vor, jedoch ohne weitere Definition. An anderer Stelle des BGB werden *Mutter/Vater* wie folgt definiert:

Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat. (§ 1591 BGB)

Vater eines Kindes ist der Mann (1) der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, (2) der die Vaterschaft anerkannt hat oder (3) dessen Vaterschaft [...] gerichtlich festgestellt ist. (§ 1592 BGB)

Mit anderen Worten Definitionen, die auf traditionelle gesetzliche Regelungen zugeschnitten sind.

3 Praxisbeispiel

Nach Darlegung der Rechtslage in beiden Ländern folgen vorweg kurz die theoretischen Grundlagen insbesondere zum Rechtsübersetzen (u.a. Šarčević 1997/2000; Sandrini Hg. 1999; Simonnæs 2005, 2012; Cao 2007, 2010; Arntz 2010; Engberg 2013), ehe bisherige Befunde aus Übersetzungen (ins Deutsche) diskutiert werden.

3.1 Voraussetzungen für das Fachübersetzen

Als *Opinio Communis* gilt, dass es verschiedene Definitionen von ‘Übersetzung’ gibt. Hier soll darunter *translation proper* (Jakobson 1959: 233) verstanden werden. Dabei ist zumindest von zwei Sprachen auszugehen, der so genannten Ausgangssprache (AS) und der Zielsprache (ZS).

¹⁷ Vgl. BLD (2007-2008).

Weiter gilt als allgemein anerkannt, dass erfolgreiches *Fachübersetzen* davon abhängt, dass der Übersetzer das erforderliche Fachwissen besitzt beziehungsweise in der Lage ist, sich schnell in das entsprechende Fachgebiet einzuarbeiten, da professionelle Übersetzer immer unter extremem Zeitdruck arbeiten. So ist im Bereich des Rechts zumindest die Einsicht in die Grobeinteilung zwischen Privatrecht und öffentlichem Recht und ihren jeweiligen Subbereichen erforderlich. Für den hier anstehenden Vergleich zwischen dem norwegischen und deutschen Rechtssystem ergeben sich da keine zu großen Unterschiede, da beide Rechtssysteme dem gleichen Rechtskreis beziehungsweise der gleichen Rechtsfamilie des *Civil law system* angehören (Constantinesco 1981) im Gegensatz zu Ländern, wie unter anderem Großbritannien, die dem *Common law system* angehören.

Der Übersetzer muss zudem über Fachtextsortenwissen verfügen, damit sich sein Endprodukt in den üblichen Rahmen der entsprechenden Fachtexte in der Zielsprache mehr oder weniger einfügt, jeweils abhängig vom Übersetzungsauftrag. Für die juristischen Fachtextsorten gibt es unterschiedliche Gliederungsansätze. Als besonders geeignet erscheint mir die Gliederung von Busse (2000), der für eine Untergliederung in neun Oberklassen der bei ihm so benannten "juristischen Textsorten im engeren Sinne" argumentiert. Die Untergliederung erfolgt weitgehend auf der Grundlage der jeweiligen Textfunktion. Die für diesen Beitrag herangezogene Textsorten sind Textsorten mit normativer Kraft, zu denen unter anderem formelle Gesetze und Verordnungen gehören.¹⁸ Der Aufbau von Gesetzestexten (Makro- und Mikrostruktur) ist durchaus unterschiedlich von Rechtsordnung zu Rechtsordnung, aber für diese Textsorte gilt allgemein eine stark AT-orientierte Übersetzungsweise, so dass der Referenzrahmen erhalten bleibt, wenn beispielsweise von § XY Abs. 1 Satz 3 die Rede ist, die der Rezipient sowohl im AT als auch ZT wiederfinden können muss.

Der letzte, wichtige Punkt ist, dass der Übersetzer weiß, für wen und wozu (*Skopos*; Vermeer 1996) übersetzt werden soll. Nord spricht hier von dokumentarischem versus informativem Übersetzen (Nord 1989). Nach Nord (1987a/1991: 83) ist bei einer "dokumentarischen" Übersetzung [...] eine (textexterne) 'Dokumentation' der A-Situation erforderlich, die [...] dem Z-Empfänger signalisiert, daß er es mit einer (dokumentarischen) Übersetzung zu tun hat." Dies ist in dem noch zu beschreibenden Beispiel der Fall.

Cao (2007) unterscheidet ebenfalls zwei Typen von Rechtsübersetzungen anhand des intendierten Zwecks. Sie unterscheidet dabei einmal Übersetzungen, bei denen die Übersetzung die gleiche Rechtswirkung ('equal legal force') wie das Original entfaltet, prototypisch in bilingualen und multilingualen Jurisdiktionen,¹⁹ beziehungsweise Übersetzungen in einer monolingualen Jurisdiktion, in denen die Übersetzung keine Rechts-

¹⁸ Vgl. auch Šarčević's Gliederung ebenfalls aufgrund der Textfunktion (des AT) in (1) überwiegend (*primarily*) präskriptiv, wozu unter anderem Gesetze und Verordnungen gehören, (2) überwiegend deskriptiv, aber auch präskriptiv, und (3) rein (*purely*) deskriptiv (Šarčević 2000: 11).

¹⁹ Aus dem europäischen Rechtsraum wäre die Schweiz wegen ihrer gleichberechtigten vier Amtssprachen ein gutes Beispiel.

wirkung entfaltet und eher zu informativem denn zu normativem Zweck (“for informative rather than normative purpose” (Cao 2007: 103; Hervorhebung von IS) eingesetzt wird. Bei ihr handelt es sich also um eine gleitende Skala zwischen normativem und informativem Zweck. Als Beispiel für eine Übersetzung eines monolingualen Gesetzestextes zu einem informativen Zweck kann auf eine jüngst erschienene deutsche und englische Übersetzung der norwegischen Zivilprozessordnung (*tvisteloven*) hingewiesen werden, wo es zur Übersetzungsmethode explizit heißt: “The translation was kept closely to the original wording of the Norwegian text” (Bessing/Schrader/Lipp 2011: 135). Der sich eng an das Original anlehrende Wortlaut in der Übersetzung soll dem Rezipienten/Leser Einblick in das norwegische Recht über die Zivilprozessordnung ermöglichen, also ihn darüber informieren. Die Rechtsanwendung verbleibt dennoch verwurzelt im norwegischen Recht.

Sämtliche hier erwähnte Aspekte sind für die Übersetzungsentscheidungen bedeutsam, wobei ich dafür argumentiere, dass erst das Fachwissen den Einstieg in das Verstehen des AT ermöglicht. Ohne Fachwissen (hier über die norwegische Rechtsordnung) kann der AT nicht im Rahmen seiner Rechtsordnung verstanden werden. Erst dann kann der Übersetzer die Entscheidung(en) über die für den konkreten Übersetzungsauftrag optimale Lösung treffen und somit einen adäquaten ZT erstellen.

Das Fachwissen ist in der jeweiligen Terminologie gebündelt enthalten, und dort sollte angesetzt und punktuelle kontrastive Terminologiearbeit betrieben werden. ‘Punktuell’ steht hier im Gegensatz zur systematischen Terminologiearbeit, die ein spezifisches Fachgebiet *in toto* abdecken sollte. ‘Kontrastiv’ steht im Gegensatz zur einsprachigen Terminologiearbeit. Hilfsmittel für das Beschaffen der zentralen Terminologie sind primär entsprechende Fachtexte (im engeren Sinne), aus denen Termerkandidaten zu exzerpieren sind, die die Grundlage für das Erstellen von Begriffssystemen bilden. Für neue Termini als Versprachlichung von neuen Begriffen sind außerdem auch andere Textsorten relevant, die hier aber außer Betracht bleiben.

3.2 Datengrundlage

Die Datengrundlage meiner Untersuchung setzt sich aus zwei Gruppen zusammen: (1) Klausurdaten²⁰ und (2) Workshop-Daten. Als Klausurdaten von der Übersetzerprüfung 2010 liegen nur vier Antworten vor, während als Workshop-Daten vom Frühjahr 2011 vier von siebzehn²¹ möglichen Antworten vorliegen. Der Workshop ist hauptsächlich für Kandidaten zur Prüfung noch im selben Jahr konzipiert, und idealerweise sollten die Kandidaten unter Klausurbedingungen schreiben, aber erfahrungsgemäß ziehen sie auch das Internet als Hilfsmittel mit heran, was in der Klausur untersagt ist.

²⁰ Für Einzelheiten über die Übersetzerprüfung in Norwegen s. u.a. Roald/Simonnæs (2005) sowie Simonnæs (2009). Seither sind jedoch weitere einschneidende Änderungen erfolgt, vgl. NHH (2012a).

²¹ Von den insgesamt 17 Teilnehmern haben sich nur vier den juristischen Text als Probeübersetzung ausgesucht. Dies verwundert umso mehr, als der juristische Text erfahrungsgemäß häufig von den Kandidaten als der schwierigste eingestuft wird.

Die Workshop-Daten können somit mehr über die Recherchierkompetenz und den Entscheidungsprozess der Kandidaten aussagen als die Klausurdaten.

Für das vorliegende Praxisbeispiel (s. Anhang), wurden nur die zwei aus meiner Sicht zentralen Begriffe MEDMOR und MEDMORSKAP analysiert, da sie die norwegische Rechtslage beschreiben. Folgende zwei Lösungen sind bei der Klausur gewählt worden: *Mitmutter* und *Mitmutterschaft* beziehungsweise *Teilmutter* und *Teilmutterschaft*. Die Workshop-Daten ergeben: *Co-Mutter* (2 x), *juristische Mutter* (1 x) und *Mitmutter* (1 x).

4 Diskussion

Warum bei den Klausurdaten die Entscheidung auf *Mitmutter* und *Mitmutterschaft* beziehungsweise *Teilmutter* und *Teilmutterschaft* gefallen ist, darüber können nur Vermutungen angestellt werden. Bei *Mitmutter* ist dem üblichen Verfahren einer wortwörtlichen Übersetzung gefolgt worden: *mit* entspricht dem norwegischen *med* und *Mutter* entspricht dem norwegischen *mor*. Sowohl Norwegisch als auch Deutsch verwenden *mit* beziehungsweise *med* als produktives Wortbildungselement, und zwar sowohl gemeinsprachlich (*Mitautor*, *Mitarbeiter*, *Mitfahrer*, *mitbenutzen* usw.) als auch fachsprachlich (*Miteigentümer*, *Miteigentum*, *Miterbe*, *Mitbürge*, *mithaften* sowie andere Benennungen aus der Rechtssprache).

Bei *Teilmutter* ist jedoch nicht ersichtlich, wie gedacht wurde; anzunehmen wäre zum Beispiel, dass an die Aufgabenteilung zwischen beiden Personen, die die elterliche Sorge haben, angeknüpft wurde. Allerdings geht dabei der wichtige juristische Aspekt verloren, nämlich die juristischen Voraussetzungen und Konsequenzen für diese Form von Mutter (s. oben), was bei einer Übersetzung eines Gesetzestextes (dokumentarische Übersetzung im Sinne von Nord) unbedingt beachtet werden sollte. Die juristische Konsequenz ist ja, dass die andere Frau in der gleichgeschlechtlichen Beziehung vom Gesetzgeber die Position als rechtlicher Elternteil zugeteilt bekommen hat und die MEDMORSKAP als eine Parallele zur VATERSCHAFT in traditioneller Ehe zwischen Mann und Frau gesehen wird (Backer 2008: 50).

Die Workshop-Daten ergeben folgendes Bild: In der Diskussion wurde von zwei Kandidaten mit Verweis auf ihre Internetrecherche (ohne genauere Angabe der Quelle) für die Wahl von *Co-Mutter* (Schreibweise mit Bindestrich) argumentiert. Wenn man an andere gängige Zusammensetzungen in der deutschen Sprache denkt, wie *Copilot* oder *Co-Autor*, so folgt der gewählte Übersetzungsvorschlag einer plausiblen Übersetzungsstrategie wie der der oben beschriebenen Entscheidung für *Mitmutter*. Somit gab es insgesamt drei (von vier) Entscheidungen mit dem entsprechenden Wortbildungselement *co* beziehungsweise [eingedeutscht] *mit*.

Was aber ist eine *Co-Mutter* nach deutscher Auffassung? Eine nachfolgende Internetrecherche zur Wahl von *Mitmutter* und/oder *Co-Mutter* ergab folgendes Bild:

- die Homepage der norwegischen Botschaft in der Schweiz²² informiert wie folgt über das GEheG

Ausserdem wird eine automatische Elternschaft für nicht-biologische Mütter bei weiblichen Ehepaaren nach der Geburt durch eine künstliche Befruchtung eingeführt, auf gleicher Linie wie bei verschiedengeschlechtlichen Ehepaaren. Es wurde auch vorgeschlagen, das Wort *Mitmutter* als Bezeichnung für die Mütter zu benutzen, die das Kind nicht gebären.
(Norwegen führt neues Ehegesetz ein 2008)

Der Übersetzer hat sich bei der Wahl von *Mitmutter* einer Lehnübersetzung (*Calque*) bedient, eines Übersetzungsverfahrens, das oft zur Überbrückung von fehlenden Äquivalenten empfohlen wird. Die *MITMUTTER* wird auch negativ abgegrenzt, indem sie als *nicht-biologische Mutter* bezeichnet wird. Die Beschreibung, dass hier eine nicht-biologische Mutter existiert, entspricht der Wirklichkeit.²³

- das Stichwort *Comutter* (Schreibweise ohne Bindestrich) bringt einen Hinweis auf eine 2010 erschienene Rezension (Klosa 2010) eines bereits 2006 erschienenen Buches von Christen über *Comutter, Papi und Lebensabschnittgefährte*. Dort aber heißt es nur, dass "*Comutter* [...] die Partnerin des homosexuellen Elternteils eines Kindes bezeichnen", also keinen Hinweis auf die rechtliche Stellung der Partnerin.

Die Benennung *Comutter* bei Christen (2006) verweist auf einen nichtfachlichen Bereich und kann daher in einem rechtsvergleichenden und terminologischen Zusammenhang außer Betracht bleiben. Aufgrund des fehlenden Rechtsinhalts (den zweiten Elternteil statt eines Vaters auszumachen) kann aus meiner Sicht daher diese Benennung ohne weitere Erklärungen seitens des Übersetzers nicht in Frage kommen.

Für die Benennung *Teilmutter* aus dem Fachbereich Recht/Familienrecht waren keine Belege im Internet zu finden.

Die Benennung *juristische Mutter* widerspricht der rechtlichen Lage, da laut § 1591 BGB als Mutter des Kindes im Rechtssinne die Frau gilt, die das Kind geboren hat. Die andere Frau in der gleichgeschlechtlichen Ehe hat aber das Kind *nicht* geboren. Somit ist diese Übersetzung irreführend.

²² Die norwegische Botschaft in Berlin hat auf ihren Seiten keine entsprechenden Informationen.

²³ Vgl. auch Vonk (2007: 26), der noch feiner unterscheidet zwischen *biological, genetic and gestational mother* einerseits und andererseits zwischen *bio father* und *non-bio father*. – Vgl. auch Lakoff (1987), der zur Erklärung seines "cluster model" den Begriff *MUTTER* als Beispiel heranzieht: "*Mother* is a concept that is based on a complex model in which a number of individual cognitive models combine, forming a cluster model: birth model, genetic model, nurturance model, marital model, genealogical model. The concept *mother* normally involves a complex model in which all these individual models combine to form a cluster model. There have always been divergences from this cluster [...]. Because of the complexities of modern life, the **models in the cluster have come to diverge more and more.**" (Lakoff 1987: 74-75, kursiv im Original, Hervorhebung IS).

5 Abschließende Bemerkungen

Ziel dieses Beitrags war das Aufzeigen der Bedeutung des Vergleichens als Grundlage der Erkenntnis für das erforderliche Hintergrundwissen zwecks einer adäquaten juristischen Übersetzung. In einer konkreten Fallstudie wurden Übersetzungsprobleme aus dem Norwegischen ins Deutsche bei der Übersetzung von zwei zentralen Begriffen aus einer einschlägigen Verordnung (*Forskrift om fastsetjing av medmorskap av 15.12.2008*, BLD 2008a) analysiert. Der Ansatz von Rechtsvergleichung und übersetzungsorientierter Terminologiearbeit haben sich dabei als nützliche Herangehensweise erwiesen, die für angehende Übersetzer eine wichtige Strategie darstellen und gelehrt und gelernt werden sollte.²⁴

Für den Rechtsvergleicher hat sich die Mikrovergleichung im Sinne Brands (2003) als nützlicher Ausgangspunkt erwiesen, ebenso wie die punktuelle terminologische Analyse für den (Fach)Übersetzer. Was sich beim terminologischen Vergleich als "äquivalent" herausstellt, ist unter pragmatischen Aspekten zu klären. Es liegt auf der Hand, dass juristische Termini wegen ihrer (Rechts)Systemgebundenheit selten voll äquivalent sind/sein können. Ich schließe mich hier Kischs Schlussfolgerung an: "Bref, la question de l'équivalence est une question d'ordre pragmatique" (Kischs 1973: 412). Wichtig ist dabei, dass so lange von einer Entsprechung "quant à la substance" (Kisch 1973: 411) ausgegangen werden könne, für den Fachübersetzer eine "approximative Äquivalenz" (de Groot 1999: 206) vorliege, was im vorliegenden Fall für *juristische Mutter* als Übersetzung von *medmor* eben nicht so ist.

Ein (Fach)Übersetzer benötigt ein breites Hintergrundwissen und sollte sich ständig auf dem Laufenden halten, um gesellschaftliche und somit auch rechtliche Änderungen zu internalisieren, um im Bedarfsfall zumindest ein rudimentäres Begriffssystem erstellen zu können. Erst ein Begriffssystem in sowohl AS als auch ZS ermöglicht das Auffinden entsprechender Versprachlichungen, wobei deren Genauigkeit wiederum vom Zweck der Übersetzung (dokumentieren oder informieren) und Adressatengruppe abhängig ist.

Im vorliegenden Fall – einer Übersetzung von Teilen einer Verordnung aus dem norwegischen Familienrecht – sind für den Adressaten dieses Textes, in erster Linie einen Fachmann für ausländisches Familienrecht (hier für deutsches Familienrecht), die genauen rechtlichen Implikationen wichtig: Bei der so genannten 'Mitmutter' nach norwegischem Recht ersetzt die so genannte 'Mitmutter' den juristischen Vater und wird diesem gleichgestellt.²⁵ Wenn der Vergleich der Begriffssysteme eine Lücke

²⁴ Vgl. hierzu auch Jermol (2012), wo die relevantesten Zielsetzungen ausgearbeitet wurden, "die beim Übersetzungsunterricht von Rechtstexten berücksichtigt werden sollten" (Jermol 2012: 55). Da es in Norwegen keine Übersetzerausbildung kontinentaler Art gibt, wird die Norwegische Wirtschaftsuniversität ab Herbst 2013 einen Fernlernstudiengang auf Masterniveau in Rechtsübersetzen (JurDist; vgl. NHH 2012b) anbieten, in dem u.a. Fachwissen, Textsortenkonventionen und Übersetzungsstrategien gelehrt werden.

²⁵ Vgl. den Wortlaut in § 4a Kindergesetz: "Reglar i lov og forskrift som gjeld om eller for ein far, gjeld på same vis om eller for ei medmor" ('Bestimmungen in Gesetzen und Verordnungen, die in Bezug auf

aufgedeckt hat, wie im vorliegenden Fall, ist ein entsprechender Hinweis bei der Versprachlichung anzubringen, beispielsweise durch *so genannt* oder durch *nach norwegischem Recht* als eine Ersatzlösung, die de Groot (1999: 208) als "deskriptives Äquivalent" bezeichnet. Die rechtlichen Implikationen ergeben sich dann aus dem weiteren Kontext oder weiteren Erklärungen an den Rezipienten, wie beispielsweise der zitierte Internethinweis "nicht biologische Mutter bei weiblichen Ehepaaren", wo aus dem Ko- und Kontext hervorgehen muss, dass es sich um die norwegische Rechtsordnung handelt.

Literatur

- [Adopsjonsloven] Lov om adopsjon (1986) – <http://www.lovdatab.no/all/tl-19860228-008-001.html> (06.06.2013)
- Antokolskaia, Masha (2007): "Comparative Family Law: Moving with the Times?" Esin Örucü, David Nelken (Hg.): *Comparative Law. A Handbook*. Oxford/Portland: Hart, 241-262
- Antokolskaia, Masha; Katharina Boele-Woelki (2002): "Dutch Family Law in the 21st Century: Trend-setting and Stragling behind at the Same Time." *Electronic Journal of Comparative Law* 6 [4]: 1-21 – <http://www.ejcl.org/64/art64-5.html> (24.04.2012)
- Arntz, Reiner (1999): "Rechtsvergleichung und Kontrastive Terminologiearbeit: Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinären Arbeitens." Peter Sandrini (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 185-201
- Arntz, Reiner (2010): "Juristisches Übersetzen zwischen Sprachvergleich und Rechtsvergleich." *Lebende Sprachen* 55 [1]: 17-30
- Backer, Inge Lorange (1982): *Barneloven. Kommentarutgave*. 2. Aufl. 2008. Oslo: Universitetsforlaget
- Beck, Volker; Ekin Deligöz, Katja Dörner, Kai Gehring, Ingrid Hönlinger, Monika Lazar, Memet Kilic, Agnes Krumwiede, Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Claudia Roth, Gerhard Schick, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2011): Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts. Drucksache 17/6343, Deutscher Bundestag – <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/063/1706343.pdf> (24.04.2012)
- Bessing, J.; J. Schrader; V. Lipp (Übersetzer) (2011): "The Norwegian 2005 Dispute Act in Norwegian and in German and English Translation." Volker Lipp, Halvard Haukeland Fredriksen (Hg.): *Reforms of Civil Procedure in Germany and Norway*. Tübingen: Mohr Siebeck, 135-447
- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch, § 1591, *Mutterschaft*
- BGB – Bürgerliches Gesetzbuch, § 1592, Abs. 1, *Vaterschaft*
- BLD – Barne-, Likestillings- og Inkluderingsdepartementet (2007-2008): *Ot.prp. nr. 33 (2007-2008) Om lov om endringer i ekteskapsloven, barnelova, adopsjonsloven, bioteknologiloven mv. (felles ekteskapslov for heterofile og homofile par)*. Tilråding fra Barne- og likestillingsdepartementet av 14. mars 2008, godkjent i statsråd samme dag. (Regjeringen Stoltenberg II) – <http://www.regjeringen.no/nb/dep/bld/dok/regpubl/otprp/2007-2008/otprp-nr-33-2007-2008-.html?id=502670> (24.04.2012)

oder für einen Vater gelten, gelten auf die gleiche Weise in Bezug auf oder für eine Mitmutter.' Übersetzung von IS).

- BLD – Barne-, Likestillings- og Inkluderingsdepartementet (2008a): *Forskrift om fastsetjing av medmorskap* – <http://www.lovddata.no/for/sf/bl/xl-20081215-1362.html> (29.05.2013)
- BLD – Barne-, Likestillings- og Inkluderingsdepartementet (2008b): *Felles ekteskapslov for heterofile og homofile par* – <http://www.regjeringen.no/nb/dep/bld/pressesenter/pressemeldinger/2008/felles-ekteskapslov-for-heterofile-og-ho.html?id=504116> (24.04.2012)
- BLD – Barne-, Likestillings- og Inkluderingsdepartementet (2011): *Surrogati* – <http://www.regjeringen.no/nb/dep/bld/aktuelt/nyheter/2011/surrogati.html?id=660199> (31.05.2013)
- BLD – Barne-, Likestillings- og Inkluderingsdepartementet (2012): *Surrogate Maternity* – <http://www.regjeringen.no/en/dep/bld/whats-new/News/2011/surrogate-maternity.html?id=660199> (16.02.2013)
- Boele-Woelki, Katharina; Frédérique Ferrand, Cristina González Beilfuss, Maarit Jänterä-Jareborg, Nigel Lowe, Dieter Martiny, Walter Pintens (2007): *Principles of European Family Law Regarding Parental Responsibilities*. Antwerpen/Oxford: Intersentia
- Boele-Woelki, Katharina; Tone Sverdrup (Hg.) (2008): *European Challenges in Contemporary Family Law*. Antwerpen/Oxford: Intersentia
- Brand, Oliver (2003): "Grundfragen der Rechtsvergleichung – Ein Leitfaden für die Wahlfachprüfung." *Juristische Schulung* (JuS), 1082-1091
- Burgerlijk Wetboek – <http://www.wetboek-online.nl/wet/Burgerlijk%20Wetboek%20Boek%201.html> (06.06.2013)
- Busse, Dietrich (2000): "Textsorten des Bereichs Rechtswesen und Justiz." Klaus Brinker, Gerd Antos, Wolfgang Heinemann, Sven F. Sager (Hg.): *Text- und Gesprächslinguistik / Linguistics of Text and Conversation*. Halbbd. 1. Berlin/New York: de Gruyter, 658-675
- Bußmann, Hadumod (1983): *Lexikon der Sprachwissenschaft*. 3. Aufl. 2002. Stuttgart: Kröner
- BVerfG, 1 BvL 10/05 vom 27.5.2008, Absatz-Nr. (1-76) – http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20080527_1bvl001005.html (24.04.2012)

trans-kom

ISSN 1867-4844

trans-kom ist eine wissenschaftliche Zeitschrift für Translation und Fachkommunikation.

trans-kom veröffentlicht Forschungsergebnisse und wissenschaftliche Diskussionsbeiträge zu Themen des Übersetzens und Dolmetschens, der Fachkommunikation, der Technikkommunikation, der Fachsprachen, der Terminologie und verwandter Gebiete.

Beiträge können in deutscher, englischer, französischer oder spanischer Sprache eingereicht werden. Sie müssen nach den Publikationsrichtlinien der Zeitschrift gestaltet sein. Diese Richtlinien können von der **trans-kom**-Website heruntergeladen werden. Alle Beiträge werden vor der Veröffentlichung anonym begutachtet.

trans-kom wird ausschließlich im Internet publiziert: <http://www.trans-kom.eu>

Redaktion

Leona Van Vaerenbergh
Artesis Hogeschool Antwerpen
Vertalers en Tolken
Schilderstraat 41
B-2000 Antwerpen
Belgien
leona.vanvaerenbergh@scarlet.be

Klaus Schubert
Universität Hildesheim
Institut für Übersetzungswissenschaft
und Fachkommunikation
Marienburger Platz 22
D-31141 Hildesheim
Deutschland
klaus.schubert@uni-hildesheim.de

- Cao, Deborah (2007): *Translating Law*. Clevedon: Multilingual Matters
- Cao, Deborah (2010): "Legal Translation." Yves Gambier; Luc van Doorslaer (Hg.): *Handbook of Translation Studies*. Amsterdam/Philadelphia: Benjamins, 191-195
- CEFL – Commission on European Family Law (2013): *History* – <http://ceflonline.net/history/> (31.05.2013)
- Christen, Helen (2006): *Comutter, Papi und Lebensabschnittgefährte. Untersuchungen zum Sprachgebrauch im Kontext heutiger Formen des Zusammenlebens*. Hildesheim/New York: Olms
- Constantinesco, Leontin-Jean (1981): "Die Kulturkreise als Grundlage der Rechtskreise." *Zeitschrift für Rechtsvergleichung* 22: 161-178
- Engberg, Jan (2013): "Comparative Law for Translation: The Key to Successful Mediation between Legal Systems." Anabel Borja Albi, Fernando Prieto Ramos (Hg.): *Legal Translation in Context. Professional Issues and Prospects*. Oxford: Lang, 9-25
- Gémar, Jean-Claude (1979): "La traduction juridique et son enseignement: aspects théoriques et pratiques." *Meta. Journal des traducteurs* 24 [1]: 53-53
- Gémar, Jean-Claude (1982) (Hg.): *Langage du droit et traduction – Essais de jurilinguistique*. (Linguattech Collection.) Québec: Conseil de la langue française
- Groot, Gerard René de (1999): "Zweisprachige juristische Wörterbücher." Peter Sandrini (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr, 203-227
- Groot, Gerard-René de (2000): "Translating Legal Information." Giuseppe Zaccaria (Hg.): *Übersetzung im Recht/Translation in Law*. Münster: LIT, 131-149
- Groot, Gerard-René de (2002): "Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie." Ulrike Haß-Zumkehr (Hg.): *Sprache und Recht*. (Jahrbuch, Institut für deutsche Sprache, 2001). Berlin: de Gruyter, 222-239
- Jakobson, Roman (1959): "On Linguistic Aspects of Translation." Reuben A. Brower (Hg.): *On Translation*. Cambridge: Harvard University Press, 232-239
- Jermol, Ada Gruntar (2012): "Übersetzen von Rechtstexten – einige didaktische Hinweise." *Lebende Sprachen* 57 [1]: 53-73
- Justis- og politidepartementet (2011): *Oppnevning av et utvalg for å revidere arveloven mv (Arvelovutvalget)*. Kongelig Resolusjon, Ref. nr.: 5, Saksnr.: 201100627, Dato: 15. april 2011 – http://www.regjeringen.no/upload/JD/Vedlegg/mandat_arvelov.pdf (14.05.2012)
- Kisch, Isaac (1973): "Droit comparé et terminologie juridique." Mario Rotondi (Hg.): *Inchieste di diritto comparato. But et Méthodes du droit comparé*. Padova: Cedam, 402-423
- Klosa, Annette (2010): "Rezension von Helen Christen (2006): *Comutter, Papi und Lebensabschnittsgefährte. Untersuchungen zum Sprachgebrauch im Kontext heutiger Formen des Zusammenlebens* (Germanistische Linguistik Monographien, 20)." *Zeitschrift für Rezensionen zur germanistischen Sprachwissenschaft* 2 [1]: 31-35
- Lakoff, George (1987): *Women, Fire, and Dangerous Things. What Categories Reveal about the Mind*. Chicago/London: University of Chicago Press
- Lane, Alexander (1982): "Legal and Administrative Terminology and Translation Problems." Jean-Claude Gémar (Hg.): *Langage du droit et traduction – Essais de jurilinguistique*. (Linguattech Collection.) Québec: Conseil de la langue française, 220-231
- LOV 1981-04-08 nr. 7: Lov om barn og foreldre (Barnelova), Kapittel 2. Kven som er mor, far eller medmor til barnet – <http://www.handboka.no/Sak/Lover/Barneloven/bal02.htm> (29.05.2013)
- Lovdata (2012): <http://www.lovdata.no/> (24.04.2012)
- LpartG (2001): Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz) – <http://www.gesetze-im-internet.de/lpartg/BJNR026610001.html> (31.05.2013)

- Neubert, Albrecht (1968): "Pragmatische Aspekte der Übersetzung." Albrecht Neubert (Hg.): *Grundfragen der Übersetzungswissenschaft*. (Beihefte zur Zeitschrift Fremdsprachen II.) Leipzig, 21-33
- Neubert, Albrecht (1998): "Pragmatik." Mary Snell-Hornby, Hans G. Höning, Paul Kußmaul, Peter A. Schmitt (Hg.): *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg, 56-58
- NHH – Norges Handelshøyskole (2012a): *Eksamen etter ny ordning* – <http://www.nhh.no/no/studietilbud/translatøreksamen/eksamen-etter-ny-ordning.aspx> (01.07.2012)
- NHH – Norges Handelshøyskole (2012b): *JurDist – Juridisk oversettelse mellom norsk og språkene fransk/spansk/tysk* – <http://www.nhh.no/en/research-faculty/department-of-professional-and-intercultural-communication/study-programmes/jurdist.aspx> (16.02.2013)
- Nord, Christiane (1987a): *Textanalyse und Übersetzen. Theoretische Grundlagen, Methode und didaktische Anwendung einer übersetzungsrelevanten Textanalyse*. 2. Aufl. 1991. Heidelberg: Groos.
- Nord, Christiane (1987b): "Übersetzungsprobleme – Übersetzungsschwierigkeiten. Was in den Köpfen von Übersetzern vorgehen sollte." *Mitteilungsblatt für Dolmetscher und Übersetzer* [2]: 5-8
- Nord, Christiane (1989): "Loyalität statt Treue. Vorschläge zu einer funktionalen Übersetzungstypologie." *Lebende Sprachen* 34 [3]: 100-105
- Norwegen führt neues Ehegesetz ein. (2008). – http://www.amb-norwegen.ch/News_and_events/Internationales/Ehegesetz/ (06.06.2013)
- NOU 2009: 5: Departementenes servicesenter Informasjonsforvaltning (Hg.) (2009): *Farskap og annen morskap. Fastsettelse og endring av foreldreskap* (Norges offentlige utredninger 2009: 5) – <http://www.regjeringen.no/pages/2163876/PDFS/NOU200920090005000DDDPDFS.pdf> (24.04.2012)
- OLG Stuttgart (2012): *Zweifelsvorlage gem. § 49 Abs. 2 PStG zur Nachbeurkundung von Geburten im Ausland bei Leihmuttertschaft*. Beschluss vom 7. Februar 2012 Az. 8 W 46/12 – <http://openjur.de/u/357908.html> (31.05.2013)
- Roald, Jan; Ingrid Simonnæs (2005): "Blikk på og blikk for translatøreksamen i Norge." *SYNAPS – Fagspråk, Kommunikasjon, Kulturkunnskap* 16: 21-27
- Roald, Jan; Sunniva Whittaker (2012): "Om dannelsen av juridisk terminologi: fra kaos til lovregulering." *Nordterm 17: Samarbetet ger resultat: från begreppskaos til överenskomna termar. Nordterm 2011, Vasa, 7.-10. juni 2011:115-122*
- Sandrini, Peter (Hg.) (1999): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen: Narr
- Šarčević, Susan (1997): *New Approach to Legal Translation*. Neue Aufl. 2000. The Hague u.a.: Kluwer Law International
- Schroth, Peter W. (1986): "Legal Translation." *The American Journal of Comparative Law*, Supplement 34: 47-65
- Schwenzer, Ingeborg (2007): "Tensions between Legal, Biological and Social Conceptions of Parentage." Ingeborg Schwenzer (Hg.): *Tensions between Legal, Biological and Social Conceptions of Parentage*. Antwerpen/Oxford: Intersentia, 1-24
- Simonnæs, Ingrid (2005): "Das Übersetzen von Rechtstexten: Verstehen und Textanalyse." *LSP & Professional Communication. An International Journal (Formerly Unesco Alsed-LSP Newsletter)* 5 [1]: 55-74 – Wiederabdruck in Simonnæs (2012)

- Simonnæs, Ingrid (2008): "Reflexionen über die übersetzungsorientierte Terminologearbeit bei Rechtstexten mit Beispielen aus dem Sprachenpaar Norwegisch-Deutsch." Hans P. Krings, Felix Mayer (Hg.): *Sprachenvielfalt im Kontext von Fachkommunikation, Übersetzung und Fremdsprachenunterricht. Für Reiner Arntz zum 65. Geburtstag*. Berlin: Frank & Timme, 381-390 – Wiederabdruck in Simonnæs (2012)
- Simonnæs, Ingrid (2009): "Übersetzungstheorien und Gebrauchstexte. Anwendung und Auswirkung auf das Übersetzen von Rechtstexten. Eine exemplarische Analyse." *Babel. Revue internationale de la traduction* 55 [2]:124-141 – Wiederabdruck in Simonnæs (2012)
- Simonnæs, Ingrid (2012): *Rechtskommunikation national und international im Spannungsfeld von Hermeneutik, Kognition und Pragmatik*. Berlin: Frank & Timme
- Sperr, Anneken Kari (2011): "Norwegen." Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.): *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht*. Frankfurt/M: Verlag für Standesamtswesen, 1-136
- Tomasi, Laura; Carola Ricci, Stefania Bariatti (2007): "Characterisation in Family Matters for the Purpose of European Private International Law." Johan Meusen, Marta Pertegas, Gert Straetmans, Frederik Swennen (Hg.): *International Family Law for the European Union*. Antwerpen/Oxford: Intersentia, 341-385
- Vermeer, Hans J. (1996): *A Skopos Theory of Translation. (Some Arguments for and against)*. Heidelberg: TEXTconTEXT
- Vonk, Machteld (2007): *Children and Their Parents. A Comparative Study of the Legal Position of Children with Regard to Their Intentional and Biological Parents in English and Dutch Law*. Antwerpen/Oxford: Intersentia
- Weisflog, Walter E. (1996): *Rechtsvergleichung und juristische Übersetzung. Eine interdisziplinäre Studie*. Zürich: Schulthess Polygraphischer Verlag
- Weston, Martin (1983): "Problems and Principles in Legal Translation." *The Incorporated Linguist* 22 [4]: 207-211
- Wikipedia (Hg.) (2007): "Kommission für Europäisches Familienrecht." *Wikipedia, die freie Enzyklopädie* – http://de.wikipedia.org/wiki/Kommission_f%C3%BCr_Europ%C3%A4isches_Familienrecht (24.04.2012)
- Wikipedia (Hg.) (2012): "Gleichgeschlechtliche Ehe." *Wikipedia, die freie Enzyklopädie* – http://de.wikipedia.org/wiki/Gleichgeschlechtliche_Ehe (24.04.2012)

Autorin

Ingrid Simonnæs ist seit April 2012 Prof. em. und war vorher Professorin für moderne Deutsche Sprache am Institut für Fachsprachen und interkulturelle Kommunikation an der Norwegischen Wirtschaftsuniversität (NHH), Bergen. Ihre Forschungsschwerpunkte sind weiterhin Fachübersetzen (Recht), Übersetzungswissenschaft und Rechtslinguistik.

E-Mail: Ingrid.Simonnas@nhh.no

Website: <http://www.nhh.no/en/research-faculty/department-of-professional-and-intercultural-communication/about-the-department/cv/simonnæs--ingrid.aspx>

Anhang

2010 Juridisk tekst (norsk)

Merknad: Eksamensteksten har små språklege endringar etter språkvask.

NB! Kjelda skal omsetjast!

Forskrift om fastsetjing av medmorskap av 15.12.2008 nr. 1362

§ 1. Assistert befruktning

Definisjonen av assistert befruktning i bioteknologilova § 2-1 gjeld tilsvarende etter barnelova § 3 og § 4. Assistert befruktning krev dessutan at sæd er tilbydd av godkjent helsestell, og at sædgivaren er med i eit donorregister. Barnet skal ha rett til opplysningar om sædgivar tilsvarende bioteknologilova § 2-7.

§ 2. Godkjent helsestell

Godkjent helsestell er her i landet helsestell som har godkjenning til å utføre assistert befruktning etter bioteknologilova og forskrift av 7. mars 2008 nr. 222 om krav til kvalitet og tryggleik ved handtering av menneskelege celler og vev.

[...]

§ 3. Tidspunkt for når vilkåra for medmorskap skal vere oppfylte

Ei kvinne som skal reknast som medmor etter barnelova § 3, skal vere gift med mora til barnet på tidspunktet når fødselen skjer.

Ei kvinne som skal reknast som medmor etter barnelova § 4, skal vere sambuar med mora til barnet på tidspunktet når den assisterte befruktinga skjer.

Ei kvinne som skal reknast som medmor, skal ha gjeve skriftleg samtykke til assistert befruktning før behandlinga skjer. Folkeregistermyndigheita kan i særlege tilfelle godkjenne samtykkje gjeve etter at behandlinga har funne stad.

§ 4. Prosedyre for fastsetjing av medmorskap

Folkeregistermyndigheita avgjer om vilkåra for medmorskap etter barnelova § 3 og § 4 er oppfylte og gjer vedtak om fastsetjing av medmorskap etter søknad frå minst ein av partane. Myndigheita kan gjere vedtak før barnet er fødd.

[...]

§ 5. Krav til søknad

Søknad om å få fastsett medmorskap skal ein skrive på fastsett blankett og sende til folkeregistermyndigheita. Søkjar kan sende søknad så snart den assisterte befruktinga har funne stad.

Minst ein av partane skal skrive under på søknaden.
[...]

§ 6. Klage

Partane kan klage på vedtak til Skattedirektoratet etter føresegnene i forvaltningslova.
[...]

§ 8. Gjeld frå

Forskrifta gjeld frå 1. januar 2009.
Kjelde: *Norsk Lovtidend*